

## 7. Eine Theorie der grundsätzlichen Beachtlichkeit von Reserveursachen als Lösungsvorschlag

Im Fazit von Kapitel 6 wird dargestellt, dass bei zivilrechtlichen Fällen mit hypothetischen Kausalverläufen die Reserveursache im Rahmen der Schadensbestimmung berücksichtigt werden sollte. Es bestätigt sich die eingangs aufgestellte These, die eben dieses Ergebnis als potentielle Lösungsmöglichkeit benennt. Dieser Ansatz wird nun ausführlich begründet und konkretisiert. Anschließend wird gezeigt, wie er sich auf die sechs analysierten Beispielfälle auswirkt.

### 7.1. Begründung des Lösungsvorschlags

Für die grundsätzliche Beachtlichkeit von Reserveursachen sprechen zum einen die Ergebnisse der durchgeführten interdisziplinären Untersuchungen. Diese führen zu neuen Erkenntnissen darüber, wie hypothetische Geschehensverläufe bewertet werden können und sollten. Denn nicht nur Juristen untersuchen kausale Zusammenhänge bestimmter einzelner hypothetischer und wirklicher Ereignisse, wie in Kapitel 3 dargelegt wird. Insbesondere Philosophen, Politikwissenschaftler und Historiker beschäftigen sich auf vergleichbare, im Gegensatz zu den Juristen aber auf methodischere Weise mit der Bewertung hypothetischer Kausalverläufe.

In Kapitel 5 wird zunächst auf eine Theorie des Philosophen David Lewis zurückgegriffen, mittels derer der Wahrheitswert von kontrafaktischen Konditionalen beurteilt werden kann. Lewis vergleicht dafür anhand von vier Kriterien, wie sehr sich das wirkliche Geschehen und ein zu betrachtender hypothetischer Ereignisverlauf ähneln.<sup>660</sup> Diese Kriterien werden in einer für das Zivilrecht angepassten Form auf sechs schadensrechtliche Fallkonstellationen mit hypothetischen Kausalverläufen angewendet. Als Ergebnis dieses Kapitels lässt sich feststellen, dass in fünf von sechs untersuchten Fällen die Reserveursachen den juristisch formulierten Wahrheitskriterien entsprechen. Das ist insbesondere bei den Anlagefällen, aber auch

---

<sup>660</sup> David Lewis, Counterfactual Dependence and Time's Arrow, 1 in: Lewis, 1986, S. 32 ff.

bei den Fällen mit hypothetischer Beteiligung von Dritten der Fall, obwohl letztere nach herrschender zivilrechtlicher Lehre im Rahmen der Zurechnung des Schadens keine Rolle spielen sollen.<sup>661</sup> Auch für einen Fall, in dem der Geschädigte verschiedene Schadenspositionen geltend machen kann, nämlich einen Objektschaden und Nutzungsausfallschäden, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Maßgaben der angewendeten Kriterien von David Lewis eingehalten werden, obwohl ein Gericht in diesem Fall den hypothetischen Kausalverlauf nur im Rahmen der Nutzungsausfallschäden berücksichtigen würde. Allein im letzten untersuchten Fall entspricht die Reserveursache schließlich nicht den Kriterien. Dieses Ergebnis ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der untersuchte hypothetische Kausalverlauf schon auf tatsächlicher Ebene nicht hätte herbeigeführt werden können; die vom Schädiger getroffene Annahme erweist sich als falsch. So muss auch die theoretische Berücksichtigung ausscheiden; letztendlich handelt es sich nicht um eine echte Reserveursache.

Die Tatsache, dass hypothetische Kausalverläufe in zivilrechtlichen Sachverhalten den Wahrheitswertkriterien für kontrafaktische Konditionale eines bestimmten Philosophen entsprechen, kann für sich alleine noch nicht begründen, dass Reserveursachen deshalb auch im Zivilrecht berücksichtigt werden sollten. Doch die verwendete Theorie von David Lewis bietet eine Möglichkeit, die juristische Argumentation um neue Aspekte zu ergänzen. Denn es ist ihr Anspruch, auf abstrakte Art jede erdenkliche Art von Ereignissen beurteilen zu können. Da anhand der juristisch umformulierten Wahrheitswertkriterien ermittelt wurde, dass Reserveursachen im Zivilrecht in der Regel als „wahr“ einzustufen sind, kann das Ergebnis von Kapitel 5 die These von der grundsätzlichen Berücksichtigung von hypothetischen Kausalverläufen untermauern.

Das wird durch die Anwendung einer weiteren, aus juristischer Sicht fachfremden, Methode bestätigt. In Kapitel 6 werden dieselben sechs Fallkonstellationen wie in Kapitel 5 mithilfe der Regeln der alternativen Geschichte untersucht. Diese Methode, die insbesondere in der Geschichts- und Politikwissenschaft angewendet wird, dient der Erforschung von Ursachen und Wirkungen historischer Ereignisse. Dafür werden alternative Geschichtsverläufe konstruiert und, ebenfalls anhand definierter Richtlinien, untersucht. Mithilfe der Kriterien sollen solche hypothetischen Geschehensverläufe aus der großen Anzahl potentieller Möglichkeiten herausgestellt werden, die plausible Alternativen zum wirklichen Geschehen gew-

---

661 S. Kapitel 2.2.7.

sen wären.<sup>662</sup> Im Rahmen einer angepassten Anwendung dieser Kriterien auf die juristischen Sachverhalte kommt man wiederum zu dem Ergebnis, dass Reserveursachen grundsätzlich den Richtlinien plausibler kontrafaktischer Geschichte entsprechen. Erneut erfüllen die Reserveursachen in den ersten fünf analysierten Sachverhalten die an sie gestellten Anforderungen; nur im letzten Fall, der auch den Kriterien von David Lewis nicht entspricht, werden die Regeln für plausible alternative Geschichtsschreibung nicht eingehalten. Da auch aus Sicht des Zivilrechts insbesondere die Frage nach der Plausibilität hypothetischer Ereignisse Bestandteil des Problems ist, ob und wann Reserveursachen berücksichtigt werden sollten, unterstreicht auch das Ergebnis des Kapitels 6, dass Reserveursachen, da sie grundsätzlich in Form von plausiblen Ereignisketten auftreten, im Zuge der Schadenszurechnung Beachtung finden sollten.<sup>663</sup>

So kommt man mit Hilfe eines Blicks, der über die Grenzen der Rechtswissenschaft hinausreicht und Methoden benachbarter Disziplinen in den Fokus nimmt, zu einer ersten Theorie der Berücksichtigung von Reserveursachen im zivilen Schadensrecht. Dabei sprechen insbesondere die Fälle, die in der Rechtswissenschaft nicht als beachtliche Reserveursachen angesehen werden, für diese Lösung. Denn anhand dieser Fälle können juristische und „allgemeine“ Überlegungen besonders gut einander gegenübergestellt und getrennt betrachtet werden.

Zwar werden in dieser Arbeit nur einzelne Fälle untersucht, eine statistische Auswertung einer großen Fallmenge wird nicht durchgeführt. Doch stellen die analysierten Beispiele die Spezifika bestimmter Fallkonstellationen so dar, dass anhand dieser Untersuchungen verallgemeinerungsfähige Aussagen für die Bewertung von Reserveursachen getroffen werden können.

Eine juristische Theorie kann jedoch nicht alleine auf die Ergebnisse von fachfremden Analysen gestützt werden, auch nicht, wenn diese Methoden wie im vorliegenden Fall an die Bedürfnisse des Zivilrechts angepasst wurden. Die Lösung für ein schadensrechtliches Problem muss ebenso anhand der Regeln des eigenen Fachs begründet werden können.

Dass die Berücksichtigungs-Theorie nicht gänzlich neu und damit in der Tat juristisch vertretbar ist, zeigt schon ein Blick in Kapitel 2.2.2 dieser Arbeit, in dem ausführlich dargestellt wird, dass auch andere Stimmen der

---

662 Dabei wurde insbesondere der Ansatz von *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. zugrunde gelegt.

663 S. ausführlich Kapitel 2.2.7.

rechtswissenschaftlichen Literatur die hier vertretene Lösung favorisieren. Dass es sich dabei aber auch um die vorzugswürdigste Ansicht handelt, soll an dieser Stelle noch einmal anhand juristischer Argumente dargelegt werden.

So ist die vorgeschlagene Lösung, Reserveursachen bei der Schadensermittlung grundsätzlich zu berücksichtigen, mit dem Wortlaut der maßgeblichen Schadensnorm § 249 I BGB mindestens vereinbar. Eine genaue Wortlautanalyse zeigt sogar, dass dieses Auslegungsergebnis wohl zwingend ist. Denn die Norm besagt, dass ein Schadensersatzschuldner den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das impliziert eindeutig, dass hypothetische Kausalverläufe berücksichtigt werden müssen. Andernfalls hätte man an dieser Stelle formulieren müssen, dass vom Schuldner der Zustand herzustellen ist, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte.<sup>664</sup> Und obwohl die Auslegung nach dem Wortlaut nicht die einzige Möglichkeit ist, eine Norm zu interpretieren, ist es doch eines der bedeutendsten Kriterien. Denn der Wortlaut stellt die Grenze der Auslegung von Gesetzestexten dar.<sup>665</sup> Des Weiteren steht der vorgeschlagene Lösungsweg mit der Systematik des Schadensrechts in Einklang. Dass ein entstandener Schadensersatzanspruch letztendlich nicht durchsetzbar ist, tritt nämlich auch in anderen Konstellationen auf. Diese Rechtsfolge ist daher kein Novum im Schadensrecht und nicht systemwidrig. Hierzu kann es beispielsweise auch im Rahmen der Verjährung oder auf Grundlage von § 242 BGB kommen.<sup>666</sup> Das Nichtberücksichtigen von hypothetischen Kausalverläufen würde im Gegenteil dem Geschädigten in systemwidriger Weise eine krisenfeste Position verschaffen, die er in keiner anderen Situation bekommt und für die es keine Rechtfertigung gibt.<sup>667</sup> Ebenso das Argument „Billigkeit“, das wohl, entsprechend formuliert, als Argument für jede juristische Theorie herangezogen werden kann, kann die von dieser Arbeit vorgeschlagene Lösung, hypothetische Kausalverläufe im Schadensrecht zu berücksichtigen, unterstützen. Es ist nämlich nicht unbillig, einen Schädiger unter gewissen Voraussetzungen aus der zivilrechtlichen Haftung zu entlassen.<sup>668</sup> Denn zum einen stellen Schadensersatzansprüche nicht

---

664 So u.a. auch *Lemböfer*, JuS 1966, 337 (337f).

665 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1995, S. 163f.

666 So auch *Bechthold*, Die Behandlung der sogenannten überholenden Kausalität, 1963, S. 12f.

667 So auch *Knappe*, Das Problem der überholenden Kausalität, 1954, S. 90.

668 So auch *Knappe*, Das Problem der überholenden Kausalität, 1954, S. 90.

in jedem Falle die einzigen Ansprüche dar, die ein Geschädigter gegen einen Schädiger hat. Gerade in den Konstellationen, die auf den ersten Blick bei der Berücksichtigung von Reserveursachen zu unbilligen Ergebnissen führen, stehen dem Geschädigten zusätzlich noch Ansprüche aus dem Eigentum zu.<sup>669</sup> Kommt es im Rahmen der Sachverhalte zu strafbarem Verhalten, greifen außerdem die Instrumente des Strafrechts. Dessen Funktion und Wertungen<sup>670</sup> dürfen nicht unterlaufen werden, in dem auf Umwegen auch dem Zivilrecht eine Straffunktion zugeordnet wird, die in diesem ausdrücklich nicht angelegt ist.<sup>671</sup> Auch das Argument, dass eine Berücksichtigung von Reserveursachen ein zu hohes Missbrauchspotential mit sich bringen soll, weil Schädiger die Ersatzleistung absichtlich herauszögern könnten,<sup>672</sup> überzeugt nicht. Denn diese Verzögerungstaktik birgt gleichzeitig die Gefahr, dass der eingetretene Schaden sich vergrößern und die Ersatzleistung sich daher erhöhen könnte.<sup>673</sup> Eine solche nachträgliche Wertsteigerung wird darüber hinaus nach einhelliger Ansicht bei der Schadensbestimmung berücksichtigt, so dass das gleiche auch für schadensmindernde Faktoren gelten muss.<sup>674</sup> Schließlich berücksichtigt die vorgeschlagene Lösung den dem Zivilrecht zugrundeliegenden Gewinnabwehrgedanken, der besagt, dass einem Geschädigten nur der Schaden ersetzt werden soll, der sich in seinem Vermögen tatsächlich realisiert hat. Gewinn soll er aus einem Schaden nicht ziehen können.<sup>675</sup>

Die Argumentation für eine Theorie der Berücksichtigung von Reserveursachen im zivilen Schadensrecht ruht also auf drei Säulen. Denn es sprechen sowohl fachspezifische, juristische als auch fachfremde Argumente, nämlich solche aus den Geschichts- und Politikwissenschaften und der Philosophie, für sie. Dieses breite Fundament ist der große Vorteil, den diese Theorie gegenüber den bisher vorgebrachten Lösungen hat.

---

669 So z. B. auch *Lemböfer*, JuS 1966, 337 (338f).

670 Siehe hierzu bspw. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht allgemeiner Teil, 2021, Rn. 4 ff; zur Fragmentarität siehe *Vormbaum*, ZStW 2011, 660.

671 So u.a. auch *Lemböfer*, JuS 1966, 337 (338f).

672 So z. B. *Werner*, NJW 1957, 1857 (1859).

673 So u.a. auch *Hofmann*, VersR 1960, 1063 (1072f).

674 So z. B. auch *Rother*, Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, 1965, S. 210.

675 So u. a. auch *Knappe*, Das Problem der überholenden Kausalität, 1954, S. 110f.

7.2. Korrektur und Konkretisierung des Lösungsansatzes „Grundsätzliche Beachtlichkeit von Reserveursachen“

Trotz der dargestellten dreifachen Herleitung der hier vertretenen Lösung, ist diese in der bisher dargestellten Form noch zu schematisch, um alle möglichen auftretenden Fälle passend zu lösen. Denn, wie im Recht so häufig der Fall, führt eine allzu einfache Theorie in bestimmten Konstellationen zu unpassenden und unbilligen Ergebnissen. Diese müssen daher herausgearbeitet und einer individuellen Lösung zugeführt werden.

7.2.1. Drittbeteiligungsfälle

Dabei soll die Aufmerksamkeit zuerst auf die Fälle der hypothetischen Beteiligung von Drittschädigern gerichtet werden. Das sind die Konstellationen, in denen ein bereits eingetretener Schaden, wäre er nicht vom Erstschädiger herbeigeführt worden, von einem Dritten ebenso verursacht worden wäre. Sie wurden in Kapitel 2.2.8 ausführlich erläutert. Würden Reserveursachen in diesen Fällen berücksichtigt, würde dem Geschädigten ein Schadensersatz vollständig verwehrt; der Erstschädiger würde aufgrund der Existenz des Zweitschädigers von seiner Ersatzpflicht befreit, der Zweitschädiger hat keinen zurechenbaren Schaden verursacht und könnte daher ebenso wenig in Anspruch genommen werden. Dieses Ergebnis ist unbillig. Es würde den Geschädigten auf ungerechtfertigte Weise schlechter stellen, als wenn er nur einem Schädiger gegenüberstehen würde. Denn er würde auf einem fremdverschuldeten Schaden sitzenbleiben.<sup>676</sup> Es bedarf daher einer Ausnahmeregelung für die spezielle Konstellation der Drittbeteiligungsfälle.

Teilweise wird vertreten, dem Geschädigten müsse ein Ersatzanspruch gegen den Erstschädiger zugestanden werden, der dann um den Betrag zu kürzen sei, den der Zweitschädiger eigentlich hätte leisten müssen.<sup>677</sup> Andere vertreten, dass ein Schadensersatzanspruch gegen den Erstschädiger bestehe, aber über eine Analogie zu § 830 I S. 2 BGB<sup>678</sup> bzw. gemäß § 254 BGB<sup>679</sup> reduziert werden könne. In Übereinstimmung mit Schiemann müssen diese vorgeschlagenen Kompromisslösungen jedoch abge-

---

676 So z. B. auch *Armbrüster*, JuS 2007, 605 (605).

677 So z. B. *Lembhöfer*, JuS 1966, 337 (340f).

678 So z. B. *Heck*, Grundriss des Schuldrechts, 1958, S. 49.

679 So z. B. *Hermann Lange/Schiemann*, Handbuch des Schuldrechts 1, 2003, 4 X.

lehnt werden. Sie würden die Berechnung des Schadensersatzes auf eine Weise verkomplizieren, die in der Praxis kaum zu bewältigen sein dürfte. Insbesondere wäre festzulegen, unter welchen Umständen der Ersatzanspruch in welchem Umfang gekürzt werden könnte. Man müsste beispielsweise entscheiden, ob Zahlungsunfähigkeit, fehlende Identifizierbarkeit oder Zahlungsverweigerung des Zweitschädigers zu einem reduzierten Anspruch führen würde oder nicht.<sup>680</sup>

Wegen der dargestellten Unbilligkeiten der Berücksichtigungslösung in Drittbeteiligungskonstellationen und wegen fehlender praktikabler Kompromisslösungen sind Reserveursachen daher in Fällen, in denen ein Dritter für die Reserveursache verantwortlich gewesen wäre, bei der Zurechnung des Schadens nicht zu berücksichtigen. Ausnahmsweise kann der Schaden dem Erstschädiger in voller Höhe zugerechnet werden, dieser muss ihn dann vollumfänglich ersetzen. Da in Schadenskonstellationen nur dem Schädiger ein Vorwurf für sein Verhalten gemacht werden kann, und nicht dem Geschädigten, ist es billig, ausnahmsweise die Haftung des Schädigers auszuweiten, um den Geschädigten zu entlasten.<sup>681</sup> Die Gründe, die im Allgemeinen für die Berücksichtigungslösung sprechen, treten an dieser Stelle hinter den spezifischen Besonderheiten der Konstellation zurück.

### 7.2.2. Zu berücksichtigender Zeitraum

Als zweites muss der Zeitraum in den Blick genommen werden, in dem eine Berücksichtigung von hypothetischen Kausalverläufen im Rahmen der Schadenszurechnung durchgeführt werden sollte. Möglich wären grundsätzlich entweder die Beachtung über einen unbegrenzten Zeitraum hinweg oder die Berücksichtigung nur bis hin zu einem bestimmten Zeitpunkt. In der Literatur werden hier verschiedene Lösungen vorgeschlagen.

Großrichter ist grundsätzlich der Meinung, der gesamte Zeitverlauf müsse berücksichtigt werden. Wolle man gewisse Zeiträume ausschließen, dürfe das nicht allein aus einem zeitlichen Grund heraus geschehen, son-

---

680 Vgl. *Staudinger/Schiemann*, BGB, 2017, § 249 Rn. 95; *Staudinger/Höpfner*, BGB, 2021, § 249 Rn. 95.

681 *Staudinger/Schiemann*, BGB, 2017, § 249 Rn. 95f; *Staudinger/Höpfner*, BGB, 2021, § 249 Rn. 96.

dern müsse durch besondere Wertungen gerechtfertigt werden.<sup>682</sup> Nach der Ansicht von Lange/Schiemann können Reserveursachen generell nicht endlos berücksichtigt werden, sondern nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Schadensersatzanspruchs. Denn damit habe sich der Anspruch verfestigt. Auch eine nachträgliche Veränderung würde dann keinen Bereicherungsanspruch mehr auslösen können, eine Rückerstattung wäre ausgeschlossen. Denn die Leistung wäre dann mit einem Rechtsgrund getätigt worden, der im Nachhinein nicht mehr entfallen könne.<sup>683</sup> Die letzte mündliche Verhandlung habe im Gegensatz zur Erfüllung keine materiell-rechtliche Wirkung und beende daher nicht die Zeitspanne, in der Reserveursachen zu berücksichtigen seien. Daher könne der Schädiger gem. § 767 ZPO oder § 323 ZPO verlangen, dass das Urteil geändert werde, wenn es zwischen der letzten Verhandlung und der Erfüllung noch zu Änderungen gekommen sei.<sup>684</sup> Werde ein Vergleich abgeschlossen, sei davon auszugehen, dass die Parteien den Streit abschließend regeln wollten, so dass Reserveursachen im Nachhinein keine Rolle mehr spielen dürften.<sup>685</sup> Schiemann alleine stellt die beiden Zeitpunkte der Erfüllung und der Urteilsverkündung später gleichberechtigt als abschließende Ereignisse nebeneinander.<sup>686</sup> Für den Fall des Vergleichs schränkt er die vorherige Aussage dahingehend ein, dass die Berücksichtigung von Reserveursachen, die sich nach einem Vergleich ausgewirkt hätten, nur dann ausgeschlossen sein könne, wenn das vom Willen der Parteien getragen sei.<sup>687</sup>

Aus den vorgeschlagenen Ereignissen, die zeitlich das Ende der Berücksichtigung von Reserveursachen definieren sollen, überzeugt die Meinung, die hypothetische Kausalverläufe bei der Schadenszurechnung solange berücksichtigen will, bis der entsprechende Schadensersatzanspruch erfüllt ist. Hierfür spricht zum einen, dass dieser Zeitpunkt klar und einfach feststellbar ist. Der Gläubiger kann die Modalitäten der Erfüllung so wäh-

---

682 *Großrichter*, Hypothetischer Geschehensverlauf und Schadensfeststellung, 2001, 16f.

683 *Hermann Lange/Schiemann*, Handbuch des Schuldrechts 1, 2003, 4 X; *Lemböfer*, JuS 1966, 337 (343f).

684 *Hermann Lange/Schiemann*, Handbuch des Schuldrechts 1, 2003, 4 X; *Lemböfer*, JuS 1966, 337 (343f).

685 *Hermann Lange/Schiemann*, Handbuch des Schuldrechts 1, 2003, 4 X.

686 *Staudinger/Schiemann*, BGB, 2017, § 249 Rn. 101; ebenso: *Caemmerer*, Das Problem der überholenden Kausalität im Schadensrecht, in: *Caemmerer*, 1968, S. 411 ff. (437).

687 *Staudinger/Schiemann*, BGB, 2017, § 249 Rn. 101; ebenso: *Lemböfer*, JuS 1966, 337 (343f).

len, dass im Nachhinein keine Beweisschwierigkeiten auftreten. Mit dem Eintritt der Erfüllungswirkung nach § 362 BGB ist das Schuldverhältnis außerdem beendet,<sup>688</sup> so dass daran zu einem späteren Zeitpunkt keine Rechtsfolgen mehr angeknüpft werden können. Gegenüber der Alternative, die letzte mündliche Verhandlung bzw. die Urteilsverkündung als begrenzendes Ereignis zu definieren, hat die Erfüllungswirkung den Vorteil, dass sie sich materiell-rechtlich auswirkt. Sowohl die letzte mündliche Verhandlung als auch die Urteilsverkündung sind prozess-rechtliche Vorgänge, so dass es unpassend erscheint, ihnen einen materiell-rechtlichen Einfluss auf den Schadensersatzanspruch einzuräumen.<sup>689</sup> In dieser Arbeit wird daher der Standpunkt vertreten, dass der Zeitpunkt, in dem die Erfüllungswirkung eintritt, den Zeitraum, in dem hypothetische Kausalverläufe bei der Schadenszurechnung zu beachten sind, begrenzt. Nach diesem Zeitpunkt sollten Reserveursachen nicht mehr berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um eine pragmatische und praktikable Lösung.

Zusammenfassend kommt man daher an dieser Stelle zu den folgenden Regeln, die bei der Beurteilung von hypothetischen Kausalverläufen im zivilen Schadensrecht eingehalten werden sollten:

1. Hypothetische Kausalverläufe sind im Rahmen der Schadenszurechnung grundsätzlich immer zu berücksichtigen.
2. Das Ereignis, das die Berücksichtigung in zeitlicher Hinsicht begrenzt, ist die Erfüllung des Schadensersatzanspruchs.
3. In Fällen, in denen ein Dritter für den hypothetischen Kausalverlauf verantwortlich ist, findet die Reserveursache ausnahmsweise keine Beachtung.

### 7.3. Anwendung der Lösung auf die untersuchten Fallbeispiele

Um die Auswirkungen dieses Lösungsvorschlags aufzuzeigen, soll abschließend dargestellt werden, wie dieser sich auf die sechs bereits bekannten Beispielfälle auswirkt.

---

688 MüKo/Fetzer, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2022, § 362 Rn. 1.

689 So z. B. auch *Lemböfer*, JuS 1966, 337 (343f).

Der erste betrachtete Fall ist der Behandlungsfehler-Fall. In diesem musste ein Arzt nach einem Behandlungsfehler seiner Patientin nur einen verringerten Schadensersatz leisten, da die gesundheitlichen Folgen, die sich aus der fehlerhaften Behandlung ergeben hatten, sowieso zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten wären. Die Reserveursache wurde also vom Gericht berücksichtigt.<sup>690</sup> Zu dieser Lösung kommt man auch mittels des hier vertretene Ansatzes, dass Reserveursachen zu beachten sind. Der beklagte Arzt müsste nach dieser Lösung nur einen reduzierten Schadensersatz bezahlen. Im zweiten Fall, dem Sprengarbeiten-Fall, ging es um die Frage, ob im Rahmen eines Ersatzanspruchs für ein durch eine Sprengung in der Nachbarschaft beschädigtes Haus berücksichtigt werden müsste, dass an diesem Haus aufgrund von Baumängeln sowieso in nächster Zeit Schäden aufgetreten wären. Das Gericht hatte das bejaht.<sup>691</sup> Ebenso wird der Fall aus Sicht der in dieser Arbeit vertretenen Lösung bewertet. Die Baumängel wären im Rahmen der Schadenszurechnung zu berücksichtigen und der Ersatzanspruch gegen den Schädiger entsprechend zu kürzen. Für die Fallgruppe der Anlageschäden kommen also beide Theorien zu denselben Ergebnissen. Reserveursachen in Form von Schadensanlagen sollten im Rahmen der Schadensermittlung berücksichtigt werden.

Zu übereinstimmenden Ergebnissen kommt man auch in der nächsten Fallgruppe. In dieser werden Fälle betrachtet, in denen ein Dritter für den hypothetischen Kausalverlauf verantwortlich ist. Im Schweinestall-Fall musste ein Gericht entscheiden, ob ein Gutsbesitzer einen vollen Schadensersatzanspruch gegen einen Bauunternehmer geltend machen konnte, der im Rahmen von Bauarbeiten die falsche Vergussmasse für den Boden eines Schweinestalls verwendet hatte. Die Schweine hatten sich an der Masse vergiftet und waren eingegangen. Der Beklagte argumentierte, dass, auch wenn das ursprünglich bestellte Material eines anderen Lieferanten eingesetzt worden wäre, die Schweine ebenso eingegangen wären, da auch in dieser Masse Giftstoffe enthalten gewesen wären. Das Gericht verwurte dieses Argument im Rahmen der Schadenszurechnung nicht zugunsten des beklagten Schädigers. Dieser musste den Schaden in vollem Umfang ersetzen.<sup>692</sup> Im Schleusen-Fall konnte sich der nach einem Auffahrunfall zweier Schiffskähne in Anspruch genommene Schleusenbetreiber nicht darauf berufen, dass es auch zu dem Unfall gekommen wäre, wenn er seine Schleuse pflichtgemäß gewartet hätte. Aus Sicht des Gerichts spielte

---

690 BGH, Beschluss vom 31.05.2016-VI ZR 305/15 (NJW 2016, 3785).

691 OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2010-19 U 13/09 (NJW-RR 2010, 1106).

692 BGH, Urteil vom 13.02.1958-VII ZR 108/57 (JurionRS 1958, 13670).

es keine Rolle, dass der hinterherfahrende Kahn dann ebenfalls einen Auffahrunfall und Schäden am ersten Kahn verursacht hätte.<sup>693</sup> Zu diesen Ergebnissen kommt auch die hier vertretene Lösung. Denn der Grundsatz der Berücksichtigung von Reserveursachen kann aufgrund von juristischen Wertungen in Fällen der Drittbeteiligung ausnahmsweise keine Geltung beanspruchen. Der beklagte Bauunternehmer im ersten und der beklagte Schleusenbetreiber im zweiten Fall müssten daher auch nach der in dieser Arbeit vorgestellten Theorie vollständigen Ersatz für die aufgetretenen Schäden leisten.

Im letzten untersuchten Fall zu den Grundstücksarbeiten, in dem darüber entschieden werden musste, ob ein Grundstückseigentümer Bodenkabel, die er bei Bauarbeiten zerstört hatte, ersetzen musste, wurde die Argumentation der Schädiger, die Kabel wären im Laufe der Zeit sowieso kaputt gegangen, nicht vom Gericht als Reserveursache berücksichtigt.<sup>694</sup> Die angebliche anderweitige Zerstörung der Kabel wäre nämlich technisch überhaupt nicht möglich gewesen, so dass das Argument des Beklagten eigentlich gar keine echte Reserveursache darstellt. So würde es auch von der hier vertretenen Ansicht, dass hypothetische Kausalverläufe zu berücksichtigen sind, nicht erfasst. Denn nicht jede Behauptung, ein verursachter Schaden wäre auf andere Weise sowieso eingetreten, stellt auch eine Reserveursache dar. Grundlage dafür, dass ein hypothetischer Kausalverlauf bei der Schadensermittlung überhaupt Berücksichtigung finden kann, ist, dass der behauptete Ereignisverlauf auch tatsächlich hätte eintreten können. So kommt man erneut zu dem Ergebnis, dass die Bewertung des Falls durch die Rechtsprechung und die hier vertretene Meinung einander entsprechen.

Zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Beachtlichkeit von Reserveursachen durch die Rechtsprechungs-Lösung und durch den in dieser Arbeit vertretenen Ansatz kommt man das erste und einzige Mal bei der Beurteilung des Garagenbrand-Falls. In diesem geht es um die Frage, ob ein Taxifahrer nach einem Autounfall einen vollen Schadensersatzanspruch gegen seinen Unfallgegner hat, oder ob berücksichtigt werden muss, dass das Taxi wenige Tage später sowieso bei einem Garagenbrand vollkommen zerstört worden wäre.<sup>695</sup> Die Rechtsprechung und die herrschende Literaturmeinung kommen hier zu dem Ergebnis, dass die Reser-

---

693 BGH, Urteil vom 13.10.1966-II ZR 173/64 (JurionRS 1966, 10455).

694 BGH, Urteil vom 01.02.1994-VI ZR 229/92 (NJW 1994, 999).

695 Zitiert aus *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2022, Vorb. vor § 249 Rn. 60.

veursache zwar im Rahmen des Anspruchs auf Nutzungsausfallschaden zu berücksichtigen ist, nicht aber im Rahmen des Objektschadens für das Taxi selbst.<sup>696</sup> Das heißt, dass der Unfallverursacher als Anspruchsgegner vollen Ersatz für das zerstörte Auto leisten muss, den damit hypothetisch erwirtschafteten Gewinn, der nach dem Garagenbrand verdient worden wäre, aber nicht zu ersetzen hat.<sup>697</sup> Auf Grundlage des in dieser Arbeit vertretenen Lösungsansatzes kommt man im Unterschied dazu zu dem Ergebnis, dass sowohl im Rahmen der Zurechnung der Folgeschäden als auch der primären Objektschäden die Reserveursache „Garagenbrand“ zu berücksichtigen ist. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn der Garagenbrand durch einen Dritten verursacht worden wäre, wofür der kurze Sachverhalt keinen Anhaltspunkt gibt. Der Unfallgegner müsste also zum einen den potentiell entgangenen Gewinn des Taxifahrers ab dem Brandzeitpunkt nicht ersetzen. Er müsste aber zum anderen auch für den Objektschaden am Taxi selbst nur einen stark reduzierten Ersatz leisten. Denn das Taxi hätte drei Tage später sowieso nicht mehr existiert. Der Taxifahrer hätte daher nur Anspruch auf Ersatz der Summe, durch die sich Besitz, Eigentum und Nutzungsmöglichkeit eines Taxis für zwei Tage darstellen lassen.

Letztendlich kommt die hier vertretene Lösung, Reserveursachen grundsätzlich zu berücksichtigen, im direkten Vergleich mit der Rechtsprechung also bei Konstellationen wie dem letzten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das sind solche Sachverhalte, in denen dem Schädiger verschiedene Schadenspositionen zugerechnet werden können. In diesen sollten hypothetische Kausalverläufe nicht nur im Rahmen der Bestimmung von Folgeschäden, sondern auch im Rahmen der Bestimmung von Objektschäden berücksichtigt werden. Dieser Unterschied ist von entscheidender Bedeutung. Denn, wie in Kapitel 2.2.7 dargestellt, ist die Ansicht, die die Beachtlichkeit von Reserveursachen in diesen Fällen nach der Schadensart aufteilen will, wohl (noch) die herrschende Meinung in der juristischen Literatur und Rechtsprechung. Gleichzeitig schlägt ihr bereits starke Kritik entgegen. Dabei wird insbesondere immer wieder argumentiert, dass eine unterschiedliche Behandlung von Schadenspositionen mit dem Schadensrecht des BGB nicht vereinbar sei.<sup>698</sup> Die vorgelegte Arbeit bietet weitere

---

696 In der Rechtsprechung z. B. LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 11.02.2011-2 O 472/04, zur Meinung in der Literatur s. ausführlich Kapitel 2.2.7.

697 Zitiert aus *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2022, Vorb. vor § 249 Rn. 60.

698 So z. B. *Hofmann*, VersR 1960, 1063 (1071f).

Argumente, warum die Beachtlichkeit von Reserveursachen nicht davon abhängig gemacht werden sollte, ob sich der jeweils geltend gemachte Ersatzanspruch auf einen Folgeschaden oder auf einen Objektschaden bezieht. Wie die Anlageschäden sollten auch sämtliche andere Reserveursachen, solange sie nicht von einem Dritten verursacht worden wären, im Schadensrecht berücksichtigt werden. Auf diese Weise käme man zu einem einfacheren und gleichzeitig systematischeren Umgang mit hypothetischen Kausalverläufen im zivilen Schadensrecht.